

## Die Mitgliedsbeiträge

### Beitragssätze in € pro Monat:

Verkaufsfläche	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
1 Bis 50 m <sup>2</sup>	40,-	30,-	25,-
2 51 – 100 m <sup>2</sup>	60,-	40,-	30,-
3 101 – 200 m <sup>2</sup>	80,-	50,-	35,-
4 201 – 500 m <sup>2</sup>	100,-	60,-	40,-

### Sitzplätze innen Kategorie D

1 bis 50	20,-
2 51 – 100	30,-
3 101 – 150	40,-
4 151 – 200	50,-
5. größer 201	60,-

### Kategorien:

- A: Gewerbetreibende der Niedernstrasse – Alter Markt – Obernstrasse bis Beginn Goldstrasse bzw. Neustädter Str. mit ebenerdiger Verkaufsfläche
  - B: Gewerbetreibende der Fußgängerzonen mit ebenerdiger Verkaufsfläche, die nicht zu Kategorie A gehören
  - C: Gewerbetreibende innerhalb des Hufeisens mit ebenerdiger Verkaufsfläche, die nicht zu Kategorie A oder B gehören
  - D: Gastronomie innerhalb des Hufeisens
  - E: Kleingewerbetreibende innerhalb des Hufeisens, die nicht zu Kategorie A, B und C gehören.
    - ▶ Mindestbeitrag € 20,- (freiwillig auch mehr)
  - F: Förderer, Großgewerbetreibende (Banken, Hotels etc.) und Mitglieder ausserhalb des Hufeisens
    - ▶ Der Beitrag wird individuell vom Vorstand festgelegt (Mindestbeitrag € 30,-)
2. Beitragssätze zur Finanzierung der Weihnachtsbeleuchtung in € pro Jahr:  
Anlieger an den Fußgängerzonen der Altstadt: € 50,- (freiwillig auch mehr)  
Nichtanlieger an den Fußgängerzonen: Freiwillige Beiträge

# **SATZUNG der** **»KAUFMANNSCHAFT ALTSTADT e.V.«** *gegründet 1982*

## **Präambel**

Die Gründung der „KAUFMANNSCHAFT ALTSTADT e.V.“ erfolgte im Jahre 1982 durch den Zusammenschluss der vorhandenen Werbegemeinschaften Niedernstraße, Obernstraße, Goldstraße, Rathausstraße, Alter Markt und Gehrenberg zum Zwecke der besseren Vertretung von werblichen, wirtschaftlichen und allgemeinen Interessen. Durch den Zusammenschluss erlosch die eigene rechtliche Selbständigkeit dieser Werbegemeinschaften. Die Mitglieder wurden durch Beschluss automatisch Mitglieder der „KAUFMANNSCHAFT ALTSTADT e.V.“ mit allen Rechten und Pflichten.

## **§ 1 Name und Sitz der Werbegemeinschaft**

1. Die Werbegemeinschaft führt den Namen „KAUFMANNSCHAFT ALTSTADT e.V.“
2. Sie ist ein Zusammenschluss aller Kaufleute und Gewerbetreibender, die im Bereich der Bielefelder Altstadt ihren Sitz haben.
3. Die Rechtsform der Werbegemeinschaft ist der eingetragene Verein, er wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Sitz und Gerichtsstand der „KAUFMANNSCHAFT ALTSTADT e.V.“ ist Bielefeld.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck der Werbegemeinschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen aller Mitglieder, insbesondere durch die Durchführung von Werbaktionen und Werbeveranstaltungen sowie durch die Vertretung gegenüber Dritten, die Förderung des Standortes Bielefelder „Altstadt“ insbesondere durch Beteiligung an bzw. der Durchführung von dortigen Veranstaltungen, sowie durch sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Standortes Bielefelder „Altstadt“.
2. Jedem Mitglied der Werbegemeinschaft bleibt es unbenommen, im Rahmen seines Geschäftsbetriebes eigene Werbeaktionen und eigene Werbeveranstaltungen durchzuführen.

## **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder Gewerbebetrieb und Freiberufler werden, der einen Sitz in der Bielefelder Altstadt hat oder dort eine Betriebsstätte unterhält.  
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.  
Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Dauer erworben.

2. Auch andere natürliche Personen können Mitglied in der „Kaufmannschaft Altstadt e.V.“ werden, soweit sich Ihre Interessen mit denen des Vereins vereinbaren lassen.  
Es handelt sich jedoch hier um eine bloße Fördermitgliedschaft ohne aktives Stimmrecht, d.h. durch die Mitgliedschaft werden mit Ausnahme des aktiven Stimmrechts alle anderen Rechte und Pflichten eines Mitglieds erworben.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30.Juni und 31.Dezember eines jeden Jahres zulässig.  
Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.  
Mit der Erklärung der Kündigung verliert das Mitglied sein Stimmrecht.  
Alle anderen Rechte und Pflichten sind davon unberührt.
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Werbegemeinschaft schädigt.  
Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit.  
Er ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.
- c) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Termin des Ausschlusses. Auf ein evtl. vorhandenes Vermögen der Werbegemeinschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.
- d) durch Erlöschen der Mitgliedsfirma.
- e) durch Auflösung des Vereins.

## **§6 Beitragsordnung**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten der Werbegemeinschaft festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluß.  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann in Beitragsstufen festgesetzt werden, die sich zum Beispiel an der Quadratmeterzahl der Verkaufsflächen oder an der Zahl der Sitzplätze orientieren können.
3. Für Mitgliedsbetriebe, die nicht Einzelhändler sind, können Sonderbeiträge in Form von Pauschalen vereinbart werden.

## **§7 Organe der Werbegemeinschaft**

Organe der Werbegemeinschaft sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

## **§8 Geschäftsführender Vorstand**

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Mitglieder der Werbegemeinschaft sein bzw. leitende Angestellte von Mitgliedern der Werbegemeinschaft.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem Stellvertretenen Vorsitzenden
  - c) der/dem Schatzmeister(in)

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit sind die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl ein neues Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu kooptieren. Das gleiche gilt, falls ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein Amt niederlegt.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch die Erstattung der Ihnen durch Ihre Tätigkeit entstandenen Kosten wie z.B. Reiskosten, nach steuerrechtlichen Grundsätzen.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Werbegemeinschaft; dabei kann er sich der Hilfe einer Geschäftsstelle bedienen.
6. Vorstand im Sinne von §26 BGB, der die Werbegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen einer der/die stellvertretene Vorsitzende sein muss. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
7. Der geschäftsführenden Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretene Vorsitzende anwesend sind.
8. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung.

### **§9 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der Geschäfte der Werbegemeinschaft. Dadurch gestaltet er die Tätigkeit der Werbegemeinschaft mit. Der geschäftsführende Vorstand kann den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes oder einzelnen von Ihnen die Erfüllung von Aufgaben übertragen.
2. Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. In dem erweiterten Vorstand sollen die einzelnen Gebiete der Bielefelder Altstadt in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Kraft Ihres Amtes auch Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
5. Die Wahl auch der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Bei Ausfall eines Gewählten oder bei Niederlegung des Amtes gelten die entsprechenden Regelungen für den geschäftsführenden Vorstand (§8 Abs.2) entsprechend.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende, sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

### **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschluss alle Angelegenheiten der Werbegemeinschaft, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören, mit einfacher Mehrheit. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) nach der Wahl eines Wahlleiters die durch diesen geleitete Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wobei nur Einzelwahl zulässig ist, und die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, wobei außer Einzelwahl auch Blockwahl zulässig ist,
  - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - c) die Festsetzung des Haushaltsplans und der Mitgliedsbeiträge,
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Werbegemeinschaft.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres über den vom Vorstand vorgelegten Geschäftsbericht, den Jahresabschluss, den Vorschlag und die Entlastung des Vorstandes.
  3. Neben dieser Mitgliederversammlung können nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen stattfinden.
  4. Außerdem soll die Mitgliederversammlung auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung stellt.
  5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Sie sind mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung abzusenden.  
Es ist eine Frist zur Nachreichung von Tagesordnungspunkten zu setzen. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

### **§11 Beschlussfassung der Organe des Vereins**

1. Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, es sei denn das Gesetz oder diese Satzung und/oder diese Satzung bestimmen etwas anderes. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache hat der weitest gehende Antrag den Vorrang. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über den vom Vorstand vorgelegten Geschäftsbericht, den Jahresabschluss, den Vorschlag und die Entlastung des Vorstandes.
3. Neben dieser Mitgliederversammlung können nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen stattfinden.
4. Abstimmungen erfolgen offen (durch Handzeichen), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich oder per E-Mail (im Umlaufverfahren).  
Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
5. Über jede Mitgliederversammlung und sonstige Beschlussfassung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### **§12 Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so bleibt die Satzung im Übrigen gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Satzung durch Beschluß der Mitgliederversammlung durch eine neue gültige Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Beschlüsse, die durch einfache Form- und/oder Verfahrensfehler gefasst worden sind, aber mit Mehrheit der Mitgliederversammlung, verlieren nicht Ihre Gültigkeit.